



Bundesamt für
Verbraucherschutz
BAVG

Geschäftsordnung des Bundesamtes für Verbraucherschutz



10.12.2021

1 Generelles zur Geschäftsordnung

Gemäß § 6c Abs. 5 GESG hat der Direktor des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (in der Folge kurz: BAVG) zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eine Geschäftsordnung (in der Folge kurz: GO BAVG) zu erlassen.

Die Zugehörigkeit der Mitarbeiter zu den einzelnen Organisationseinheiten des BAVG sowie die Aufgaben der Abteilungen des BAVG sind in der Geschäftseinteilung des BAVG (in der Folge kurz: GE BAVG) festgehalten.

Soweit in dieser Geschäftsordnung Formulierungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Die

Regelungen dieser Geschäftsordnung treten mit 10.12.2021 in Kraft

2 Gesetzliche Verankerung und Aufgaben des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit

Das BAVG ist gemäß § 6c Abs. 2 GESG eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Es hat demgemäß bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Verwaltungsverfahrensgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Gemäß § 6c Abs. 4 hat das BAVG sich, um die Vollziehung der in Abs. 1 angeführten hoheitlichen Aufgaben zu bewirken, der der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (in der Folge kurz: AGES) zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen, fachlich befähigte Experten und Kontrollorgane einzusetzen und ihnen zu diesem Zwecke eine entsprechende Ausweiskunde auszustellen.

Für Tätigkeiten des BAVG ist gemäß § 6d Abs. 1 GESG anlässlich der Vollziehung der angeführten hoheitlichen Aufgaben eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifes (§ 57 AVG) zu entrichten, den das BAVG mit Zustimmung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Finanzen festzusetzen hat.

Das BAVG hat gemäß § 6c Abs. 7 GESG

1. Verordnungen
2. Beschlüsse und
3. den Gebührentarif

auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (www.bavg.gv.at) den betroffenen Verkehrskreisen zugänglich zu machen.

3 Ressourcen des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit

Das BAVG hat sich gemäß § 6c Abs. 4 GESG zur Wahrnehmung seiner Vollzugstätigkeiten der Mittel der AGES zu bedienen. Die AGES hat die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung zu stellen und in die jährliche Gesamtplanung der AGES zu integrieren. Der Vollzug der hoheitlichen Aufgaben des BAVG ist bei der Ressourcenplanung jedenfalls sicherzustellen.

4 Allgemeine Regeln zur Wahrnehmung von Aufgaben

Die Fach- und Dienstaufsicht in Angelegenheiten des BAVG wird generell durch den Direktor wahrgenommen.

Die Fach- und Dienstaufsicht in fachlich-inhaltlichen Angelegenheiten von Abteilungen des BAVG wird durch deren jeweiligen Leiter wahrgenommen.

Die Gesamtkoordination sowie die zusammenfassende Behandlung und Koordinierung innerhalb des BAVG erfolgt durch den Direktor und in dessen Vertretung durch den Direktor-Stellvertreter.

Die Koordination in einem Krisenfall wird vom Direktor wahrgenommen.

5 Ermächtigung zur selbständigen Behandlung von Geschäftsstücken (ESB)

Mit der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung von Geschäftsstücken wird der Mitarbeiter zur eigeninitiativen Besorgung dieser Angelegenheiten berechtigt und verpflichtet, sowie ermächtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Entscheidungen zu treffen und die entsprechenden Erledigungen zu genehmigen.

Soweit sich der Direktor nicht durch Weisung die Genehmigung bestimmter Verwaltungsakte vorbehalten hat, ist mit der selbständigen Behandlung seine Stellvertretung betraut.

Jene Mitarbeiter, die zur selbständigen Behandlung bestimmter in den Wirkungsbereich des BAVG fallender Angelegenheiten ermächtigt sind, werden in der Anlage 1 gekennzeichnet.

Die Ermächtigung zur selbständigen Behandlung bestimmter in den Wirkungsbereich des BAVG fallender Angelegenheiten erfolgt durch den Direktor.

Dem Direktor ist es vorbehalten, im Bedarfsfall die Ermächtigung zur selbständigen Behandlung bestimmter in den Wirkungsbereich des BAVG fallender Angelegenheiten auch an Mitarbeiter im Wirkungsbereich der AGES zu erteilen.

Angelegenheiten, zu deren selbständiger Behandlung der Mitarbeiter ermächtigt wurde, sind im Namen des Direktors des BAVG zu erledigen und „Für den Direktor“ zu unterfertigen.

6 Vertretung

Ist der Direktor des BAVG an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so sind die Aufgaben des Direktors durch seinen Stellvertreter wahrzunehmen.

Ist sowohl der Direktor als auch dessen Stellvertreter verhindert, so übernimmt der dienstälteste Abteilungsleiter des BAVG die Leitungsfunktion.

Im Verhinderungsfall besitzt der Vertreter dieselben Rechte und Pflichten wie der Vertretene.

7 Interne Kommunikation

Über den Stand der beim BAVG anhängigen Verfahren und über sonstige Belange des BAVG informiert von sich aus regelmäßig - sowie unverzüglich bei Gefahr im Verzug - grundsätzlich jeder Mitarbeiter seinen Vorgesetzten. Die Leiter von Abteilungen informieren den Direktor und dessen Stellvertreter.

8 Externe Kommunikation

Das BAVG kommuniziert nach Außen insbesondere über eine eigene Internetseite und einen eigenen Pressesprecher.

9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitarbeiter des BAVG sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Bestimmungen des §§ 46 BDG sowie 9 GESG gelten sinngemäß. Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht erfolgt durch den Direktor.

10 Vollmachten

Zur Wahrnehmung und Ausübung der dem BAVG zukommenden Parteirechte vor den Bezirksverwaltungsbehörden, den Verwaltungsgerichten und gegebenenfalls vor dem Verwaltungsgerichtshof hat der Direktor für Mitarbeiter des BAVG eine Vollmacht (§ 10 AVG) auszustellen.

11 Amtszeiten und Parteienverkehr

Das BAVG hat Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten festzulegen und diese kundzumachen.

In den Parteienverkehrszeiten ist den Parteien die Möglichkeit zu geben, Akteneinsicht zu nehmen und gegen Entgelt Aktenabschriften (Kopien) anzufertigen.

Auf der Internetseite des BAVG sind die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten zu veröffentlichen. Des Weiteren ist über das schriftliche Anbringen sowie andere verfahrensrelevante Hinweise gemäß § 13 AVG zu informieren.

12 Dienstausweis

Die für das BAVG tätigen Personen haben bei der Ausübung ihrer Vollzugstätigkeiten den vom Direktor ausgestellten Dienstausweis mitzuführen.

13 Vorgehensweise bei Anbringen an das BAVG

Das BAVG hat seine sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahr zu nehmen. Ein Anbringen, für das das BAVG nicht zuständig ist, wird ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr derjenigen Person, die das Anbringen eingebracht hat, an eine zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Person, die ein solches Anbringen eingebracht hat, kann auch an eine zuständige Stelle verwiesen werden oder darauf, dass keine Zuständigkeit des BAVG besteht.

Grundsätzlich gelten alle beim BAVG einlangenden Schriftstücke als Geschäftsstücke. Anbringen sind aktenmäßig mit einer Geschäftszahl zu versehen.

Anonyme Eingaben sind nach Maßgabe dem Direktor zuzuführen, der geeignete Maßnahmen zu treffen hat.

14 Qualitätsmanagement (QM) des BAVG

Das BAVG nutzt aus ressourcentechnischer Notwendigkeit das Qualitätsmanagementsystem der AGES. Dies bedeutet, dass sowohl das Fehler- und Beschwerdemanagementsystem als auch das System zur Dokumentenlenkung der AGES mitverwendet werden. Durchführung der Dokumentenlenkung und Unterstützung in QM-Agenden erfolgt durch den QM-Beauftragten.

15 Compliance

Das BAVG nutzt aus ressourcentechnischer Notwendigkeit das Compliancemanagementsystem der AGES. Dies bedeutet, dass sowohl die Maßnahmen insbesondere Compliance-Schulungen seitens der AGES dem BAVG zur Verfügung gestellt werden.

16 Datenschutz

Das BAVG nutzt aus ressourcentechnischer Notwendigkeit das Datenschutzmanagementsystem der AGES. Dies bedeutet, dass sowohl das Verarbeitungsverzeichnis, die Datenschutzfolgeabschätzungen, Datenschulungen und sonstige datenschutzrechtliche Maßnahmen seitens der AGES zur Verfügung gestellt werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, die dem BAVG oder Mitarbeitern des BAVG ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, sind unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

Wien, am 10.12.2021

Der Direktor des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit

Dr. Anton Reinl

17 ANLAGE zur GO BAVG betreffend Ermächtigung zur selbständigen Behandlung von Geschäftsstücken (ESB)

Als Abteilungsleitung (Einfuhrkontrolle): VR Dr. Alfred Rammelmayr, MBA

- Dr. Josef Kristof
- Mag. Christian Hochenegg
- Mag. Roland Vecernik-Sautner
- Dr. Ulrike Pfeiffenberger
- Mag. Nicole Zipfl
- Hannes Horn
- Ilse Schmidt
- Dr. Anna Halm
- Mag. Kerstin Hofer, BSc

Als Abteilungsleitung (Exportberechtigung): Dr. Ulrike Vorberg

- Petra Bayir

Als Abteilungsleitung (Rechtsdienst): Mag. Michael Raumauf, LL.M., BA

- Mag. Diana Brandstetter, MA, BA

